

Änderung des Bebauungsplanes "Auäcker-Erweiterung" vom
12.09.1971

2. Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der äußeren
Gestaltung baulicher Anlagen nach Art. 91 BayBO werden
in folgenden Punkten geändert

Nr. 18.1. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.2.

Dachgauben: zulässig als stehende Gauben (Giebelgauben)
ab einer Dachneigung von 25°;
Ansichtsfläche max. 3,00 qm

zulässig als Schleppgauben ab einer Dach-
neigung von 25°;
Ansichtsfläche max. 2,50 qm

Dachgauben sind nur im inneren bzw. mittleren
Drittel der Dachfläche zulässig.

Kniestock: max. 0,70 m